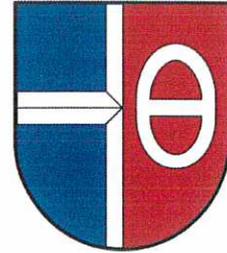


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt
Bearbeiter : Amtsleiter
Datum : 27.09.2022
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 8 / 2022**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort : Gemeindename (020.000)
Begriff: Antrag Zusatzbezeichnung „Wein- und Wallfahrtsort“

Tagesordnungspunkt:

6

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2022 einstimmig beschlossen, die Bezeichnung „Wein- und Wallfahrtsort“ als dauerhafte Zusatzbezeichnung zum Gemeindennamen Malsch gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Innenministerium zu beantragen.

Die Verwaltung hat am 25.05.2022 über die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg, die dauerhafte Zusatzbezeichnung beantragt. Diese hat mit Schreiben vom 03.06.2022 den Antrag uneingeschränkt befürwortet. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 12.07.2022 ergänzend zu dem Antrag beim Innenministerium Stellung genommen. Zuvor hat uns das Regierungspräsidium mitgeteilt, dass nur eine Zusatzbezeichnung zulässig ist.

Der Gemeinderat wurde in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2022 über den Sachverhalt informiert und war sich einig, dass beide Bezeichnungen als gleichwertig anzusehen sind und die Gemeinde Malsch gleichermaßen ein „Weinort“ und auch ein „Wallfahrtsort“ ist. Dies wurde so auch dem Regierungspräsidium von der Verwaltung mitgeteilt.

Beigefügt geben wird das Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.08.2022 hierzu zur Kenntnis. Von dort wird dringend angeregt, den Antrag zurückzunehmen oder entsprechend abzuändern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch möge entsprechend der Anregung durch das Innenministerium Baden-Württemberg entscheiden ob der Antrag durch Beschluss zurückgenommen oder entsprechend nach den Vorgaben mit nur „einer“ Zusatzbezeichnung zum Gemeinidenamen abgeändert wird.

Sollte sich der Gemeinderat für eine Änderung des Antrags entscheiden, so muss weiter beschlossen werden, welche der beiden möglichen Zusatzbezeichnungen geführt werden soll, „Weinort“ oder „Wallfahrtsort“.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Schreiben des Innenministeriums vom 25.08.2022

Handzeichen Sachbearbeiter: FH		Datum: 16.09.2022
Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen:		Datum: 16.09.2022
Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeisterin Sibylle Würfel Handzeichen		Datum: 16.09.2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Frau Bürgermeisterin
Sibylle Würfel
Gemeinde Malsch
Kirchberg 10
69254 Malsch

Datum 25.08.2022
Name Christof Kehle
Durchwahl 0711 231-3221
Aktenzeichen IM2-2200-6/50
(Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail: rathaus@malsch-weinort.de

 Antrag auf Genehmigung einer sonstigen Bezeichnung nach § 5 Abs. 3 der Gemein-
deordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Ihr Schreiben vom 30.05.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

wir kommen zurück auf unsere Zwischennachricht vom 14.07.2022; nach eingehender Prüfung Ihres Antrags unter Beteiligung des Verkehrsministeriums können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Zunächst einmal ist es sehr erfreulich, dass die Neuregelung des § 5 Abs. 3 GemO bei den baden-württembergischen Gemeinden so großen Anklang findet und sich viele unserer Gemeinden - wie auch Sie für Ihre Gemeinde - dafür interessieren, örtliche Besonderheiten, geschichtliche Bezüge und Alleinstellungsmerkmale mit einer sonstigen Bezeichnung besonders hervorheben zu können.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat Ihren Antrag mit Schreiben vom 03.06.2022 ausdrücklich befürwortet. Das Regierungspräsidium Karlsruhe weist allerdings mit Schreiben vom 10.06.2022 und 12.07.2022 darauf hin, im Hinblick auf die von Ihnen beantragte Bezeichnung „Wein- und Wallfahrtsort“ lägen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vor, nach denen eine Gemeinde jeweils nur eine sonstige Bezeichnung nach § 5 Abs. 3 GemO führen kann. Auf diesen Umstand habe

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

das Regierungspräsidium Sie bereits aufmerksam gemacht; die Gemeinde Malsch habe mit E-Mail vom 12.07.2022 mitgeteilt, an ihrem Antrag festhalten zu wollen.

Wir müssen Ihnen leider mitteilen, dass wir die Bewertung des Regierungspräsidiums teilen. Aus unserer Sicht sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung der Bezeichnung „Wein- und Wallfahrtsort“ nicht erfüllt.

Zwar sollte es den Gemeinden mit der Neuregelung des § 5 Abs. 3 GemO nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich erleichtert werden, eine sonstige Bezeichnung zu führen; von besonderer Bedeutung ist nun das eigene Selbstverständnis der Gemeinde und der Bevölkerung im Hinblick auf die Bezeichnung als identitätsstiftendes Element für die örtliche Gemeinschaft. Nach den ausdrücklichen Vorstellungen des Gesetzgebers soll eine Gemeinde aber jeweils nur eine Zusatzbezeichnung führen können. Abweichend hiervon kann lediglich die Zusatzbezeichnung „Bad“ neben einer weiteren Zusatzbezeichnung geführt werden (vgl. die Gesetzesbegründung in Landtagsdrucksache 16/9087, Seite 38). Diese Vorgaben hält die von Ihnen beantragte Bezeichnung „Wein- und Wallfahrtsort“ nicht ein. Vielmehr wird in Ihrem Antrag mit dem Weinbau einerseits und der Wallfahrtskapelle andererseits auf zwei unterschiedliche Merkmale der Gemeinde Malsch abgehoben; der Sache nach wird damit die Genehmigung zweier Bezeichnungen beantragt.

Wegen der Möglichkeit, eine kommunalrechtlich genehmigte Zusatzbezeichnung auf den Ortstafeln (Zeichen 310 und 311) zu führen, haben wir zu Ihrem Antrag das Verkehrsministerium beteiligt. Dieses hat mit E-Mail vom 12.08.2022 mitgeteilt, die Zeichen 310 und 311 seien in erster Linie Verkehrszeichen; sie sollten Verkehrsteilnehmer darauf hinweisen, dass sie nun mit anderen Verkehrsverhältnissen und -regelungen als außerorts zu rechnen haben, und zudem die Orientierung erleichtern. Eine Überfrachtung dieser Verkehrszeichen sei im Sinne der Verkehrssicherheit zu vermeiden. Sie sollten auch im Vorbeifahren gut zu erfassen sein. Sei mehr als eine Zusatzbezeichnung aufgeführt, werde dies erschwert. Das Verkehrsministerium spricht sich aufgrund dieser (verkehrsrechtlichen) Erwägungen im Ergebnis ebenfalls für eine Ablehnung Ihres Antrags aus.

Vor diesem Hintergrund regen wir dringend an, dass Sie Ihren Antrag entweder zurücknehmen oder entsprechend abändern.

Selbstverständlich kann die Bezeichnung „Wein- und Wallfahrtsort“ auch bei einer Antragsrücknahme (wie bisher) auf dem Briefkopf und anderweitig verwendet werden; es entfielen lediglich die Möglichkeit, die Bezeichnung auf den Ortstafeln zu führen, denn dies ist nur für kommunalrechtlich genehmigte Bezeichnungen möglich.

Bitte teilen Sie uns mit, wie Sie in dieser Angelegenheit weiter verfahren möchten. Bis dahin werden wir Ihren Antrag zunächst ruhen lassen.

Das Verkehrsministerium, das Regierungspräsidium Karlsruhe und das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Jochimsen
Ministerialdirigent